



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Ministero delle Infrastrutture dei Trasporti  
DIPARTIMENTO PER I TRASPORTI LA NA-  
VIGAZIONE,  
GLI AFFARI GENERALI ED IL PERSONALE  
Direzione Generale per la Motorizzazione  
Mr. Maurizio Vitelli  
Via Caraci, 36  
00157 ROMA  
ITALIEN

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

**Betreff: Unregelmäßigkeiten in der Abgasnachbehandlung an  
Fahrzeugen des Herstellers „Fiat-Chrysler-Automobiles“ (FCA)  
- Maßnahmen gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2007/46/EG -**

Datum: Bonn, 31.08.2016  
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Kollege Vitelli,

aufgrund von Hinweisen zu Unregelmäßigkeiten im Emissionskontrollsystem bei Euro 6-Fahrzeugen mit Dieselmotoren (Hubräume 1.6l, 2.0l und 2.2l) des Herstellers Fiat-Chrysler im Rahmen der Überprüfungen der Untersuchungskommission VW<sup>1</sup>, hat das KBA eigene Untersuchungen an weiteren vier FCA-Fahrzeugen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen zeigen deutlich, dass bei allen überprüften Fahrzeugen ein qualitativ ähnliches Verhalten im Anstieg von NO<sub>x</sub>-Emissionen, von Zyklus zu Zyklus vorliegt. Mit der Abschaltung der Regeneration des NO<sub>x</sub>-Speicherkatalysators (NSK) nach sechs Regenerationszyklen steigen die NO<sub>x</sub>-Werte stark auf das 9- bis 15-Fache des Grenzwerts. Dazu gehört die Abschaltung der Abgasrückführung (AGR) nach 22 Minuten sowie die Einstellung der Regeneration des NSK nach ca. sechs Regenerationszyklen. Damit ist aus unserer Sicht der Nachweis des Einsatzes einer unzulässigen Abschalteinrichtung erbracht.

Ergänzend haben Sie eigene Tests vorgenommen (NEFZ kalt auf dem Rollenprüfstand sowie einer PEMS-Prüfung (NEFZ) zur Verifikation der Rollenergebnisse) und kommen zu dem Ergebnis, dass das Vorhandensein einer Abschalteinrichtung ausgeschlossen sei.

<sup>1</sup> Schreiben BM Alexander Dobrindt an Frau Kommissarin Bieńkowska und Frau Kommissarin Bulc aus dem Mai 2016





Seite 2 von 2

Deutschland wiederum sieht seine Darstellung, dass bei den FCA-Motoren eine unzulässige Abschaltvorrichtung nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 verbaut ist, sowohl im Lichte der Ergebnisse der deutschen, als auch der italienischen Genehmigungsbehörden, als bestätigt an.

Die Erklärung hierfür ist die stufenweise Minderung der Abgasnachbehandlung und damit verbundene stufenweise Anstieg der NOx-Emissionen entsprechen der KBA-Ergebnisse. Die Kriterien der Zulässigkeit einer Abschaltvorrichtung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 werden aus deutscher Sicht nicht erfüllt. Ihre Ansicht, die Abschaltvorrichtung werde aus Gründen des Motorschutzes verwendet, kann Deutschland nicht teilen. Das Verhalten des Emissionskontrollsystems steht eindeutig im Widerspruch zur Definition gemäß Artikel 3 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007.

Insofern fordere ich Sie hiermit gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie 2007/46/EG erneut auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, dass die hergestellten Fahrzeuge wieder mit dem genehmigten Typ in Übereinstimmung gebracht werden.

Außerdem wurde die Europäische Kommission gemäß Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie 2007/46/EG gebeten, geeignete Konsultationen durchzuführen, um eine Lösung herbeizuführen. Einen Abdruck des Schreibens an die Europäische Kommission ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

